Satzung

Radebeuler Handball-Verein e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

   Radebeuler Handball-Verein.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Radebeuler Handball-Verein e. V.“.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handball-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und dem Fachverband Handballverband Sachsen e.V..

2. Neben dem Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen der angeschlossenen Verbände und deren Dachverbände ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

    a. Zum 30.06. des Jahres nach Erklärung bis zum 31.05. des Jahres

    und

    b. Zum 31.12. des Jahres nach Erklärung bis zum 30.11. des Jahres

3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein

    a. Grober Verstoß gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte vorliegt,

    b. Unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern nachgewiesen wird,

    c. Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung vorliegt und drei Monate nach der zweiten Mahnung vergangen sind.

    Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied per E-Mail oder Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

3. Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes verbindlich. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fordern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben das Mitspracherecht in Mannschaftsversammlungen. Ihre Interessen sind durch die Trainer oder Übungsleiter gegenüber dem Verein zu vertreten.

5. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins können gegen Mitglieder vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:

    a. Verweis,

    b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

    Der Bescheid über die Maßregelungen ist per E-Mail oder Brief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

6. Der Verein ist gegenüber seinen Mitgliedern für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen, nicht haftbar.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

    a. Dem Vorsitzenden,
    b. Dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
    c. Dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
    d. Dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden,
    e. Dem Finanzwart.

    Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- € (i. W. fünftausend Euro) verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht mit einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

   Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

   a. Führung der laufenden Geschäfte,
   b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
   c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung,
   d. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
   e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Maßregelungen und Ausschlüsse von Mitgliedern,
   f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
   g. Erlassung von verbindlichen Ordnungen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet dann die Stimme des 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

   Die Wahl des Vorstandes gemäß § 10 erfolgt in der Weise, dass sich die in einem Wahlvorschlag bereit stehende Mitglieder des Vereins um die Positionen des Vorstandes bewerben und nach erfolgter Wahl durch die Mitgliederversammlung die Positionen im Vorstand im Rahmen einer konstituierenden Sitzung für die Positionen nach § 10 Abs. 1 Nr. a bis e bestimmen.

   Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

   Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

   a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
   b. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer (Beschwerdeausschuss),
   c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
   d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
   e. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform und Anschlag in den Schaukästen des Vereins einberufen. Die durch den Verein betriebenen Schaukästen befinden sich an der Elbhalle, Uferstraße 1, 01445 Radebeul und der Lößnitzhalle, Steinbachstraße 13, 01445 Radebeul. Die Homepage des Vereins ist derzeitig unter der Adresse www.radebeuler-hv.de verfügbar.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diese erleichterten Bedingungen hinzuweisen.

7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

2. Die Kassenprüfer übernehmen den Beschwerdeausschuss des Vereins. Sie behandeln Beschwerden von Mitgliedern, die vom Vorstand gemaßregelt wurden (§ 8.5).

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vierfünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radebeul, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein anagestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
   - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
   - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beitrags- und Gebührenordnung des Radebeuler Handball-Vereins (RHV) gemäß § 7 Nr. 1 der Satzung des Radebeuler Handball-Vereins gelten nachfolgende Regelungen über die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren:

Teil 1 Beiträge

§ 1 Mitglieder des Vereins

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche am Trainings- und Punktspielbetrieb teilnehmen.
2. Volkssport-Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, welche an einem eigenständigen Trainingsbetrieb teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder des Vereins, die weder am Trainings- noch am Punktspielbetrieb teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder des Vereins sind Mitglieder, denen auf Beschluss der Mitgliedsversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wird.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der monatliche Beitrag beträgt:

Kategorie	Monatlicher Beitrag
Aktive Mitglieder unter 7 Jahren	10,00 €
Aktive Mitglieder von 7 bis 18 Jahren	15,00 €
Aktive Mitglieder ab 18 Jahren	20,00 €
Passive Mitglieder	5,00 €
Volkssport-Mitglieder	12,50 €
Special Olympics	3,00 €
Familien-Mitglieder ab 4. Mitglied des Vereins	0,00 €

2. Sonderregelungen werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand getroffen.

§ 3 Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Mitglieder mit Langzeitverletzungen, Wehrdienstleistende, Schwangere und längere Zeit auswärts Tätige sind für diesen Zeitraum (ab 6 Monate) von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit der Angabe des voraussichtlichen Zeitraumes beim Vorstand einzureichen.
2. Bei kurzzeitiger Teilnahme der in Absatz 1 genannten Mitglieder am Punktspielbetrieb – während der Semesterferien, Urlaub, etc.- ist der Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich, jeweils zur Quartalsmitte am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des Jahres zu entrichten.
2. Für jedes Vereinsmitglied besteht im Allgemeinen die Verpflichtung, die Zahlung mittels der Hingabe einer Einzugsermächtigung an den Verein zu erfüllen, die eine Ausführung zu den in § 4 Nr. 1 festgelegten Zeitpunkten ermöglicht.
3. Sonderregelungen werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand getroffen.
4. Für Mitglieder, welche keine Einzugsermächtigung zur Abbuchung erteilen, ist der Mitgliedsbeitrag gemäß §4 Nr. 1 zu zahlen. Es besteht Bringepflicht.

   Die Bringepflicht wird erfüllt, wenn der fällige Quartalsbeitrag am 1. Werktag des Fälligkeitsmonats im Februar, Mai, August und November in der Geschäftsstelle des Vereins gegen Quittung entrichtet wird.

Teil 2 Gebühren

§ 1 Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr für alle Mitglieder des Vereins entfällt.

§ 2 Passantragsgebühren

Passantragsgebühren für neu aufgenommene Mitglieder werden in der jeweiligen Höhe der an den HVS Sachsen e. V. Leipzig zu zahlenden Gebühren für die Neuausstellung von Spielerausweisen vom Verein getragen.

Die Gebühren für Umschreibungen vorhandener Spielerausweise (vorzugsweise Seniorenerklärung, Namensänderung, Ausstellung von Duplikaten etc.) werden durch den Verein getragen.